

Entgelte Netznutzung Strom für kommunale Abnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerke Görlitz AG

gültig ab 01.01.2011

Bei kommunalen Abnahmestellen in der Niederspannung wird ein Preisnachlass entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1., Konzessionsabgabenverordnung – KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, in Höhe von

10 Prozent

auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden „Entgelte für die Nutzung des elektrischen Verteilungsnetzes der Stadtwerke Görlitz AG“ gewährt.

Kommunale Abnahmestellen sind von der Konzessionsabgabe freigestellt